

HINWEISE

zur

Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen

im Rahmen der

LÄRMSANIERUNG an der B 10 Ortsdurchfahrt Kuchen

1. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen
2. Gebäude / Schutzbedürftige Räume
3. Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen
4. Zuschüsse
5. Antragstellung
6. Vereinbarung
7. Einholen von Handwerkerangeboten und Durchführung der Maßnahmen
8. Auszahlungen
9. Rückzahlungspflichten

Als Lärmsanierungsmaßnahme aus der Lärmaktionsplanung 2017 werden Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden nach diesen Hinweisen ersetzt. Die Lärmsanierung beruht auf haushaltsrechtlichen Regelungen und wird im Rahmen der vorhandenen finanziellen Haushaltsmittel als freiwillige Leistung durchgeführt. Auf Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

1 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

1.1 Der an der Außenfläche eines Gebäudes oder eines schutzbedürftigen Raums berechnete Schallpegel übersteigt die folgenden Schallimmissionsgrenzwerte:

Bundesstraße:

Gebietskategorie	Tag	Nacht
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime, reine und allgemeine Wohn- sowie Kleinsiedlungsgebiete	67 dB(A)	57 dB(A)
Kern-, Dorf-, Mischgebiete	69 dB(A)	59 dB(A)
Gewerbegebiete	72 dB(A)	62 dB(A)

Maßgebliche Immissionspegel sind die errechneten Immissionspegel im Lärmaktionsplan des Ing.-Büro Accon in der Fassung vom 16.10.2017.

1.2 Es ist vorrangig das Förderprogramm des Bundes im Rahmen der Lärmsanierung nach den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 – in Anspruch zu nehmen.

Die Gewährung von Zuschüssen ist ausgeschlossen, wenn für eine Maßnahme eine Förderung des Bundes in Anspruch genommen werden kann.

Die Gewährung von Zuschüssen ist außerdem ausgeschlossen, wenn die bauliche Anlage nach dem 01.01.1998 errichtet oder ausgebaut wurde. Sind bei einem Gebäude die Fenster nach dem 01.01.1998 erneuert worden, wird ein erneuter Austausch nicht gefördert.

1.3 Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte (nicht Mieter) der baulichen Anlage oder ein von diesem bevollmächtigter Vertreter stellen im Rahmen der Lärmsanierung einen Antrag auf die Gewährung eines Zuschusses.

1.4 Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder deren bevollmächtigter Vertreter schließen mit der Gemeinde eine Vereinbarung ab.

2 Gebäude / Schutzbedürftige Räume

2.1 Ein beim Bürgermeisteramt aufliegender Plan zeigt, für welche Gebäude grundsätzlich Aufwendungen ersetzt werden können.

2.2 Für Aufwendungen an Gebäuden mit offenkundig erheblich beeinträchtigter Bausubstanz kann ein Zuschuss versagt werden.

2.3 Ein Zuschuss kann nur für Räume gewährt werden, die ganz oder überwiegend zum Wohnen, zum Unterrichten, zur Kranken- oder Altenpflege oder zu ähnlichen schutzbedürftigen Nutzungen bestimmt sind. Nicht zuschussfähig sind gewerbliche Räume, z.B. Büro-, Praxis- oder Laborräume, Aufenthalts- oder Schlafräume in Übernachtungsbetrieben, Bäder, Toiletten, Treppenhäuser, Flure und Lagerräume. In Betracht kommen Räume mit Öffnungen an der zur Straße liegenden Gebäudefront und ggf. an nicht parallel zur Straße liegenden Gebäudeseiten.

2.4 Für Gebäude, An- oder Ausbauten sowie für Räume oder Wohnungen, für die nach den §§ 49 und 50 LBO eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist und diese nicht vorliegt, kann ein Zuschuss nicht gewährt werden.

3 Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen

3.1 Bezuschusst werden ausschließlich Aufwendungen für Maßnahmen, die der Verbesserung des Schallschutzes dienen. Der bauliche Schallschutz besteht hierbei aus einem Einbau von Schallschutzfenstern bzw. -türen (Balkontüren). Eingebaute Schallschutzfenster und -türen müssen mindestens der Schallschutzklasse III der VDI-Richtlinie Nr. 2719 entsprechen.

3.2 Für bauliche Erschwernisse gibt es keinen Zuschlag.

3.3 Nicht zuschussfähig sind beispielsweise Aufwendungen für neue Rollläden oder Fensterbänke. Dies gilt auch für den Fall, dass der Ein- oder Ausbau eines bestehenden, nicht zuschussfähigen Bauteils (z.B. Fensterbank) Voraussetzung ist für den Einbau eines zuschussfähigen Bauteils (z.B. Lärmschutzfenster).

3.4 Wartungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten von Bauteilen wie werden nicht bezuschusst und müssen vom Eigentümer getragen werden.

4 Zuschüsse

4.1 Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100 - 150 €/m² Fensterfläche gewährt werden. Bemessungsgrundlage sind die Rahmenaußenmaße.

4.2 Eigenleistungen werden grundsätzlich nicht erstattet.

5 Antragstellung

5.1 Ein Antrag auf Gewährung von Kostenzuschüssen für schalltechnische Verbesserungsmaßnahmen ist gemäß dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Antragsvordruck zu stellen.

5.2 Zur Antragstellung werden folgende Unterlagen und Angaben benötigt:

- Gebäude- oder Wohnungseigentümer mit Anschrift,
- Daten zum Objekt: Straße, Hausnummer, Erstellungsdatum,
- Grundrisszeichnungen des Objekts oder Kopie des Baugesuchs,
- Angaben zur Nutzung der in Frage kommenden Räume,
- Größe und Lage der Fenster- oder Türöffnungen an den Außenwänden der betroffenen Räume sowie
- Kostenvoranschlag einer Fensterfachfirma

Auf Anforderung sind der Verwaltungsbehörde weitere Unterlagen zu übergeben.
Zusätzlich ist zu erklären, dass

- die durch den Aufwendungsersatz gedeckten Kosten nicht mietwirksam werden,
- Beauftragte der beteiligten Verwaltungsbehörden die Räume, für die ein Zuschuss gezahlt werden soll oder gezahlt worden ist, besichtigen dürfen,

5.3 Bei Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen wird die Verwaltungsbehörde mit dem Eigentümer eine Vereinbarung abschließen.

5.4 Wird ein Antrag zu einem Zeitpunkt gestellt, nachdem die Lärmschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage bereits beauftragt, begonnen oder ausgeführt wurden, kommt ein Zuschuss für die notwendigen Aufwendungen grundsätzlich nicht mehr in Betracht.

6 Vereinbarung

6.1 Voraussetzung für die Auszahlung von Aufwendungen für schalltechnische Verbesserungsmaßnahmen ist der rechtzeitige Abschluss einer Vereinbarung (Bewilligungsbescheid). In der Vereinbarung werden die Details für eine ordnungsgemäße Durchführung der Schallschutzmaßnahmen geregelt. Dazu zählen u.a. die voraussichtliche Höhe des Zuschussbetrages sowie der zeitliche Ablauf der Maßnahme.

6.2 Die Bewilligung tritt mit Ablauf des von der Gemeinde genannten Zeitpunkts außer Kraft.

7 Einholen von Handwerkerangeboten

7.1 Vom Eigentümer der baulichen Anlage ist im Rahmen der Antragstellung mindestens ein Kostenvoranschlag einer Fachfirma vorzulegen.

7.2 Sollten die Preise der Schlussrechnung über den Angebotspreisen liegen bzw. auch sonst überhöht erscheinen, behält sich die Verwaltungsbehörde vor, dies bei der Bemessung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen.

7.3 Handwerkerangebote sowie Rechnungen dürfen nicht pauschaliert sein, sondern müssen in Einzelpositionen die zuschussfähigen und die nicht zuschussfähigen Bauteile und Arbeiten ausweisen. Im Zweifelsfall sollte sich der Eigentümer mit der Verwaltungsbehörde in Verbindung setzen.

8 Auszahlungen

Der Zuschussbetrag wird nach Fertigstellung der Maßnahme und nach Prüfung der Originalrechnungen ausbezahlt. Dem Auszahlungsantrag sind die Originalrechnung und eine Einbaubestätigung des ausführenden Handwerksbetriebes beizufügen.

9 Rückzahlungspflichten

Liegen die Voraussetzungen dieser "Hinweise" nicht vor, insbesondere wenn die Auszahlung auf unzutreffenden Angaben des Antragstellers beruht, kann der gezahlte Betrag zurückgefordert werden.